

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BTU-Matching Day“

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung von Leistungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus (nachfolgend: Veranstalter) im Verhältnis zu Ausstellern.

1. Veranstalter / Organisation

Veranstalter ist die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (nachfolgend: BTU Cottbus-Senftenberg). Der BTU-Matching Day ist ein Projekt des Career Centers an der BTU Cottbus-Senftenberg.

Kontaktdaten des Organisationsbüros:
BTU Cottbus-Senftenberg
Stabsstelle Career Center & Duales Studium
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus

Tel.: +49 (0) 355 69 4401
E-Mail: [careercenter\(at\)b-tu.de](mailto:careercenter(at)b-tu.de)
Internet: www.b-tu.de/careercenter

2. Veranstaltungsort und Veranstaltungstermin

Die Veranstaltung BTU-Matching Day findet über die online Plattform „B2Match“ statt.

Bitte beachten Sie die Auskünfte des Veranstalters bezüglich Datum und Uhrzeit der Veranstaltung.

3. Aussteller und Vertragspartner

3.1 Aussteller und Vertragspartner kann jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft sein, die in Bezug auf die Teilnahme am Matching Day in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3.2 Aussteller und Vertragspartner im Sinne dieser AGB ist derjenige, auf dessen Namen die Anmeldung (Ziff. 4) lautet.

4. Anmeldung, Zulassung und Vertragsschluss

4.1 Um am BTU-Matching Day als Aussteller teilnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung. Hierfür muss das offizielle BTU-Matching Day Anmeldeformular vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel versehen und rechtswirksam unterzeichnet beim Veranstalter eingereicht werden. Die Einreichung der Anmeldung kann durch Zusendung an die unter Ziff. 1 genannten Kontaktdaten erfolgen.

4.2 Die Anmeldung muss bis spätestens an dem Tag beim Veranstalter eingegangen sein, der im Anmeldeformular als letzter Tag der Anmeldephase bezeichnet ist. Die BTU behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzuweisen, die nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen.

4.3 Ein Anspruch auf Zulassung durch den Aussteller besteht nicht; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Veranstalter gegen den Aussteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung eine noch offene und fällige Forderung hat.

4.4 Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Entscheidung über die Zulassung bis spätestens zehn Tage (Montag bis Freitag) nach Eingang der Anmeldung beim Matching Day mit.

4.5 Die Zulassung ist nicht übertragbar.

4.6 Die Anmeldung stellt ab ihrem Eingang beim Veranstalter (Ziff. 4.1) ein verbindliches Angebot des Ausstellers dar. Mit der Zulassung (Ziff. 4.4) wird dieses Angebot vom Veranstalter angenommen und der Vertrag zwischen dem Veranstalter und Aussteller kommt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Zulassung zu Stande, sofern die Zulassung inhaltlich nicht von der Anmeldung abweicht. Weicht die Zulassung inhaltlich von der Anmeldung ab, so stellt die Zulassung ein neues Angebot des Veranstalters an den Aussteller dar. Der Aussteller nimmt dieses Angebot innerhalb von fünf Tagen (Montag bis Freitag) nach Zugang an. Der Veranstalter bestätigt den Zugang der Annahme unverzüglich schriftlich.

4.7 Nach Erhalt der Anmeldebestätigung kann der Aussteller mit einer Frist von 14 Tagen einen Einspruch geltend machen. Einsprüche die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Leistungen

Der Veranstalter bietet dem Aussteller die Möglichkeit ein digitales Firmenprofil gemäß den Angaben im Anmeldeformular auf der Matching Plattform zu veröffentlichen.

6. Anwesenheitspflicht

Der Aussteller verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Matching Days das virtuelle Firmenprofil mit Personal besetzen (Pausen ausgenommen).

7. Datenschutz

Der Veranstalter erhebt, nutzt und verarbeitet personbezogene Daten des Ausstellers für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zu Zwecken der Marktforschung. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

Des weiteren gelten die Datenschutzbestimmungen der genutzten Matching-Plattform B2Match.

8. Verkaufsverbot und Werbung

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Matching Days ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.

9. Absage, Verschiebung und Abbruch des Matching Day

9.1 Findet der BTU-Matching Day aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt) nicht statt, ist der Veranstalter berechtigt, den BTU-Matching Day abzusagen oder zu verschieben. Der Aussteller wird vom Veranstalter hierüber unverzüglich schriftlich unterrichtet. Wird der Matching Day verschoben, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des neuen Termins seine Teilnahme zum neuen Termin abzusagen.

9.2 Muss der bereits begonnene BTU-Matching Day ganz oder in Bezug auf einzelne Veranstaltungsbereiche infolge von Ereignissen abgebrochen werden, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt), so ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

9.3 Bei Rücktritt seitens des Ausstellers zwei Monate oder kürzer vor dem Veranstaltungstag ist der Rechnungsbetrag/ Vertragswert in voller Höhe zu entrichten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Für die Erbringung seiner Leistungen erhebt der Veranstalter vom Aussteller eine Teilnahmegebühr. Die Höhe wird im Anmeldeformular bekannt gegeben.

10.2 Der Veranstalter erteilt dem Aussteller die Rechnung für seine Leistungen nach dem Veranstaltungstag. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungslegung durch die BTU mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen fällig und zu entrichten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind in Euro zu leisten.

Die Zahlungen haben ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

10.3 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Forderungen des Veranstalters durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

10.4 Die Teilnahmegebühr ist unabhängig von der Anzahl der während der Veranstaltung geführten oder vereinbarten Gespräche geschuldet. Ein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Teilnahmegebühr besteht nicht, wenn keine Gespräche zustande kommen.

11. Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten. Ausgenommen hiervon sind Schadenersatzansprüche (i) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für beide Vertragsparteien ist Cottbus (Deutschland) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter hat der Geltung zuvor schriftlich zugestimmt.

12.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bewusstwerdens vereinbart worden wären.

Stand: 03.02.2026